



Gemeinde

Rangersdorf

Zahl: 9200/8430/2006-2015/II

Datum: 30. Oktober 2015

Auskünfte: AL Zwischenberger

Telefon: 04823/255

Fax: 04823/796

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Rangersdorf vom 21. Oktober 2015, mit der die Zweitwohnsitzabgabe bezüglich der Gebührenhöhe neu ausgeschrieben wird, um der Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung (LGBl. Nr. 87/2013) zu entsprechen. Die Gemeinde Rangersdorf wurde der "Kategorie I" zugeteilt.

Der § 7

der Verordnung vom 01. Dezember 2006
„Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe“
hat demnach in Absatz (2) wie folgt zu lauten:

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:

- | | |
|--|----------------|
| a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m ² | 4,70 Euro, |
| b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 60 m ² | 10,60 Euro |
| c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m ² bis 90 m ² | 17,70 Euro und |
| d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m ² | 29,50 Euro |

-o-o-o-

Diese Verordnung tritt mit 01.11.2015 in Kraft; Wirksamkeit ab 1/2015.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

- ÖR Franz Zlöbl –

Angeschlagen am: 30.10.2015

Abnahme am: 16.11.2015

